



## **Absenzenordnung für die Ausbildungsgänge der vollzeitlichen Berufsmaturitätsschule für gelernte Berufsleute (BM 2)**

### **1. Allgemeines**

Der Lehrgang *Berufsmaturität technischer Richtung für gelernte Berufsleute (BM 2)* richtet sich an Studierende, die im Erwerbsleben stehen und die gewillt sind, mit Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit gegenüber dem eigenen Lernen das Ausbildungsziel der Berufsmaturität zu erreichen. Als Lehrende möchten wir den Studierenden gegenüber eine Kultur von gegenseitigem Respekt und Offenheit leben.

Die Gesetzgebung (Bildungsgesetze, Verordnungen und Reglemente), der kantonale Lehrplan zur *Berufsmaturität technischer Richtung*, die darin enthaltenen Prüfungsreglemente und Wegleitungen geben den Rahmen für das Lernen ab. Mit den nachfolgenden Regeln zu Unterrichtsbesuch, Absenzen und Prüfungen (nachstehend Qualifikationsnachweise QNW genannt) legen wir diese Vorgaben noch präziser fest.

### **2. Unterrichtsbesuch**

Der Entscheid zum Besuch einer BMS für gelernte Berufsleute ist freiwillig.

Mit dem Einstieg in den Ausbildungsgang verpflichten sich die Studierenden zum regelmässigen Besuch des Unterrichts sowie der obligatorischen Schulveranstaltungen und erscheinen pünktlich zum Unterricht. Neben der Vermittlung des prüfungsrelevanten Stoffes ist die Zusammenarbeit in der Klasse und in Gruppen ein zentrales Thema unserer Schule. Absenzen, Verspätungen oder vorzeitiges Verlassen schmälern die persönlichen Erfolgchancen und erschweren die Organisation und Gestaltung des Unterrichts.

Bei voraussehbaren Absenzen muss der BM-Leitung in der Regel drei Wochen vorher ein schriftliches Urlaubsgesuch eingereicht werden. Urlaubsgesuche werden aus den genannten Gründen restriktiv gehandhabt.

Die unterrichtenden Lehrpersonen führen zuhanden der BM-Leitung eine Präsenzliste. Die Studierenden besuchen mindestens 90 % des Unterrichts. Diese Regelung gilt pro Fach und Semester.

Als Absenz gilt das Fernbleiben vom Unterricht. Kommt ein/e Studierende/r zum dritten Mal zu spät, so entspricht dies einer Lektion. Von der 4. Verspätung an wird jeweils eine Absenz (1 Lektion) notiert. Das gleiche Verfahren gilt für das vorzeitige Verlassen einer Unterrichtsstunde.

Nur wer mindestens 90 % des Unterrichts besucht hat, wird von der BM-Leitung zur Maturitätsprüfung zugelassen.

Die Klassenlehrperson informiert die BM-Leitung umgehend, wenn Studierende während des Semesters diese 90 % zu unterschreiten drohen.

Werden die 90 % unterschritten, so belegt der Studierende seinen Kenntnisstand mit einem

Semester-QNW (s. dort) ab. Im 1. Semester werden die abgehaltenen Lektionen bis zum Notenschluss gezählt. Ab Notenschluss erfolgt die Zählung auf neue Rechnung.

### 3. **Qualifikationsnachweise (QNW)**

Während des Semesters finden in allen Fächern regelmässig QNW statt. Die Daten dieser QNW werden von den Lehrpersonen rechtzeitig angekündigt und im Klassenbuch eingetragen.

Wird wegen Fernbleiben vom Unterricht ein QNW verpasst, tritt in der Regel an seine Stelle ein Semester-QNW im jeweiligen Fach. Hat der/die Studierende noch andere QNW des gleichen Fachs während des Semesters verpasst, so tritt an deren Stelle jeweils die Note des Semester-QNW.

Wer an einem Semester-QNW fehlt, legt unaufgefordert innerhalb einer Woche der Klassenlehrperson ein ärztliches Zeugnis vor (Kopie an die Fachlehrperson). Die Fachlehrperson bestimmt den neuen QNW-Termin. Dieser kann so gelegt werden, dass am gleichen Tag Semester-QNW in mehreren Fächern möglich sind.

Im Übrigen gelten die Verordnung über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt vom 9. November 2004 (SGS 640.21) sowie das Reglement über die Notengebung an den berufsbildenden Schulen des Kantons Basel-Landschaft vom 15. Mai 2007 (SGS 643.212).

### 4. **Verletzung der Pflichten**

Bei grober Verletzung der Verpflichtungen gegenüber der Schule können Studierende verwarnet oder – bei wiederholt groben Verstössen – aus dem Lehrgang ausgeschlossen werden. Dabei gilt folgendes Vorgehen:

- Mündliche Verwarnung durch die Klassenlehrperson
- Schriftliche Verwarnung durch die BM-Leitung (beim drohenden Überschreiten der 90 % Anwesenheitsquote z.B.)
- Ausschluss durch den Schulrat auf Antrag des Klassenkonvents (bei wirkungsloser schriftlicher Verwarnung)

### 5. **Dispensationen**

In ganz bestimmten Fällen können Studierende bei genügenden Vorkenntnissen vom Unterricht und/oder von den Abschlussprüfungen in gewissen Fächern dispensiert werden.

Inhaber/innen eines internationalen Sprachzertifikats, das nicht älter als 2 Jahre ist, können in Französisch oder Englisch dispensiert werden, wenn sie gemäss Umrechnungstabelle im Aide-Mémoire Nr. IV der eidgenössischen Berufsmaturitätskommission (EBMK) vom 5. Mai 2009 mindestens die Note 5.0 auf Stufe B 1 erreicht haben.

Diese Absenzenordnung tritt auf Beginn des Schuljahres 2009/10 in Kraft.

*://: Beschluss der Schulleitung vom 6. August 2009*